

Amtsgericht München

Abteilung für Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen

Az.: 1514 K 6/24

München, 05.12.2024



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 27.03.2025	10:00 Uhr	202, Sitzungssaal	Amtsgericht München, Infanteriestra- ße 5, 80797 München

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts München von Neuhausen

1/4-Anteil (Abt. I/1.12.1 und 1.12.2) am

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

lfd. Nr.	ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
1	0,924/1000	Garage	214	6603

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Neuhausen	422/18	Gebäude- und Freifläche	Maria-Luiko-Straße 36, 38, 40	0,7628

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts München von Neuhausen

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

lfd. Nr.	ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
2	3,109/1000	Wohnung	92	6481

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Neuhausen	422/18	Gebäude- und Freifläche	Maria-Luiko-Straße 36, 38, 40	0,7628

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

1/4 Anteil an Vierfachparker, Nutzung des Stellplatzes oben links, Bj. ca. 1975
Lage: Maria-Luiko-Straße 36, 80636 München;

Verkehrswert: 28.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

1 Zi. Whg Hochparterre mit Kellerabteil, Wfl. ca. 40 m² (inkl. Loggia zu 1/2), Nfl. KG ca. 2 m², Bj. ca. 1975

Lage: Maria-Luiko-Straße 36, 80636 München;

Verkehrswert: 240.000,00 €

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

Tel.Nr. 0899626000, Fax-Nr. 08996260026, E-Mail: info@weber-kollegen.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 21.02.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

AMTSGERICHT MÜNCHEN

-Vollstreckungsgericht-